

A-1010 Wien – Löwelstraße 6
Telefon: +43/1/512 14 80
Telefax: +43/1/512 14 80 – 72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

An den
Vorsitzenden des Ausschusses 3
des Österreich-Konvents
Univ.Prof. Dr. Gerhart HOLZINGER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. Jänner 2004
Zl. 001-2.1.2/260104/Dr

Österreich-Konvent, Ausschuss 3, Entwurf des Ausschussberichtes

Sehr geehrter Herr Professor !

Der Österreichische Gemeindebund hat den oben angeführten Bericht dankend erhalten. Wir dürfen nach einer ersten Durchsicht dazu Stellung nehmen, betonen jedoch, dass wir zur eingehenderen Prüfung noch nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gehabt zu haben. Wir behalten uns daher noch schriftliche Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor. Auch erscheint es uns angebracht, zu einigen Fragen und Anmerkungen die Unmittelbarkeit der Ausschusssitzung zu nutzen.

Zu 1.1.2.

Zum Bundesrat wird im Ausschussbericht davon ausgegangen, dass nach dem Ergebnis der Vorberatungen des Ausschusses 5 sich der Ausschuss offensichtlich erneut und abschließend mit der Neugestaltung dieses Organes befassen soll. Davon unbeschadet werden verschiedene Eckpunkte einer Position des Ausschusses festgehalten, wobei die Position des Österreichischen Gemeindebundes betreffend Umorganisation in eine Länder- und Gemeindekammer – aus welchem Grund auch immer – nicht näher dargestellt wird. Auch wenn es sich bei dieser Position um eine vornehmlich von unserer Organisation aufgebrachte Position handeln sollte, wäre es doch angebracht, sie im Schlussbericht; zumindest in ihren Grundzügen, darzustellen.

Zu 1.1.3.

Positiv aufgefallen ist, dass im Berichtsentwurf die Forderung des Österreichischen Gemeindebundes bzw. des Städtebundes nach einem umfassenden Begutachtungsrecht bzw. Initiativrecht Niederschlag gefunden hat (Seite 13). Es wäre jedoch jener Satz klarzustellen, der nach den beiden Forderungen der Interessensvertretungen folgt, da dieser leicht missverstanden werden könnte. Die Formulierung „Im übrigen sieht der Ausschuss in dieser Hinsicht keinen Änderungsbedarf ...“ kann sich dabei auf die Diskussionen Zif 1.1.3., aber auch auf die Änderungsvorschläge der Städte und Gemeinden beziehen.

Zu 2.1.

Unter lit. c wird die (vereinzelte) Forderung dokumentiert, in Österreich ansässigen Drittstaatsangehörigen das Wahlrecht auf kommunaler Ebene einzuräumen. Hier handelt es sich um eine sensible Frage, die durchaus mit den Fragen der Integration und des Heimatbegriffes dieser Menschen, aber auch mit der Frage der Ausdünnung der Staatsbürgerschaft in einen reinen Pflichtenkatalog zusammenhängt. Die Möglichkeit der Einbindung von Migranten und Migrantinnen generell in eine demokratische Mitbestimmung ist grundsätzlich wünschenswert, dazu haben sich allerdings auch schon alternative Varianten entwickelt. Das kommunale Wahlrecht außerdem von dem generellen Recht der Staatsbürger auf demokratische Mitbestimmung in allgemeinen Wahlen abzukoppeln, wodurch die Gemeinden zu einem Experimentierfeld werden, kann jedoch nicht mitgetragen werden.

Zu 3.3.

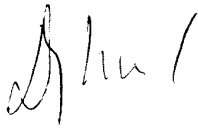
Die Forderung, das Institut der Stadt mit eigenem Statut auszubauen, wird im Hinblick auf die kaum übersehbaren Folgewirkungen als sehr kritisch gesehen. Der Entfaltung der Subsidiarität und der freiwilligen Zusammenschlüsse werden damit durch eine weitere Form der Konkurrenzierung gegen den ländlichen Raum viele Möglichkeiten genommen. Der Abstand zwischen Groß- und Kleingemeinden würde deutlich wachsen; letztlich würde der Behördenapparat in der allg. staatlichen Verwaltung kaum weniger werden, sondern sich ausdehnen. Ebenso kritisch wird das Modell einer „Region (Gemeindeverband) mit eigenem Statut“ gesehen.

Zum Abschnitt B (Besonderer Teil) wird zum Textvorschlag betreffend Art. 15 a B-VG angemerkt, dass Gemeinde- und Städtebund in keiner Form eingebunden sind, was im Hinblick auf das bisherige Forderungsprogramm des Österreichischen Gemeindebundes als jedenfalls unzureichend aus unserer Sicht anzusehen ist. Hier müsste zumindest ein Alternativvorschlag aufgenommen werden, in welchem die kommunalen Spitzenverbände als gleichwertige Partner eingebunden sind, wenn es um 15a-Angelegenheiten geht, die (auch) den Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zur Kenntnis:

An den Österreichischen Städtebund
An die Parlamentsdirektion